

# RS Vwgh 2014/2/27 2009/15/0212

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 27.02.2014

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

## Rechtssatz

Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich nicht, dass sich eine Schätzung nicht ausschließlich auf die Schätzungsmethode der Vermögenszuwachsrechnung oder der Geldverkehrsrechnung stützen dürfe. Die Abgabenbehörde ist daher nicht zu einer Kombination mehrerer Schätzungsmethoden gezwungen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2008, 2006/15/0158). Jeder Schätzung ist auch eine gewisse Ungenauigkeit immanent; wer zur Schätzung Anlass gibt und bei der Ermittlung der materiellen Wahrheit nicht entsprechend mitwirkt, muss die mit jeder Schätzung verbundene Ungewissheit hinnehmen (vgl. - unter Hinweis auf die hg. Rechtsprechung - Ritz, BAO4, § 184 Tz 3). Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich nicht, dass sich eine Schätzung nicht ausschließlich auf die Schätzungsmethode der Vermögenszuwachsrechnung oder der Geldverkehrsrechnung stützen dürfe. Die Abgabenbehörde ist daher nicht zu einer Kombination mehrerer Schätzungsmethoden gezwungen vergleiche das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2008, 2006/15/0158). Jeder Schätzung ist auch eine gewisse Ungenauigkeit immanent; wer zur Schätzung Anlass gibt und bei der Ermittlung der materiellen Wahrheit nicht entsprechend mitwirkt, muss die mit jeder Schätzung verbundene Ungewissheit hinnehmen vergleiche - unter Hinweis auf die hg. Rechtsprechung - Ritz, BAO4, Paragraph 184, Tz 3).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2009150212.X10

## Im RIS seit

01.04.2014

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)